

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 Oö. LDHG 1986 § 8

Oö. LDHG 1986 - Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2020

Die Bildungsdirektion ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder der Leiterin bzw. dem Leiter eines Schulclusters.

(A n m . : LGBl.Nr. 114/2018)

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(200,0) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\$